



Verordnung über das Bildungswesen

Jegenstorf



01. Januar 2014

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 01. Januar 2014 der Einwohnergemeinde Jegenstorf folgende

Verordnung über das Bildungswesen

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1**
¹Diese Verordnung regelt die Details im Bildungswesen ergänzend zu den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, sowie des Bildungsreglements der Gemeinde Jegenstorf. Ein Funktionendiagramm ergänzt diese Verordnung.
²Diese Verordnung umfasst das Schulwesen der Volksschule und schulergänzende Einrichtungen. Sie kann durch weitere Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, ergänzt werden.

Bildungsstrategie / Qualität **Art. 2**
¹Die Bildungsstrategie legt dar, wie die Gemeinde ihren Bildungsauftrag umsetzt.
²Die Bildungskommission erarbeitet diese Bildungsstrategie und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Sie wird periodisch überprüft.
³Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule im Sinn der kantonalen und kommunalen Vorgaben.

Bildungsangebote

Besuch der Volksschule **Art. 3**
¹Die Volksschule dauert 11 Jahre, inkl. 2 Jahren Kindergarten.

Integration und besondere Massnahmen **Art. 4**
¹Die Schule integriert die Kinder gezielt in die Schul- und Klassengemeinschaft, basierend auf Leitsätzen und einem Förderplan.
²Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen angestrebt.

Besondere Angebote **Art. 5**
¹Die Schulleitung fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden, die Kulturvermittlung, die Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.
²Die Gemeinde bietet im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schüler an.

Organisation und Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 6

¹Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission insbesondere über:

- a. die Bildungsstrategie.
- b. die Bildungsverordnung.
- c. grundlegende Änderungen des Bildungsangebotes, inkl. Tagesschule.
- d. die Anzahl Klassen pro Schuljahr.
- e. freiwillige Beiträge an Schulgelder, Lehrmittel, Landschulwochen, Skilager und mehrtägige Schulreisen.
- f. die Verordnung für den schulzahnärztlichen Dienst.
- g. die Anstellung des Personals Schulsekretariat, inkl. Stellenbeschrieb
- h. die Wahl des Gesamtschulleiters.
- i. das Funktionendiagramm in seinem Zuständigkeitsbereich

Schulorgane

Art. 7

¹Schulorgane der Gemeinde sind:

- Leitung Ressort Bildung
- Bildungskommission
- Standort- und Gesamtschulleitung
- Leitung Spezialunterricht
- Tagesschulleitung

²Die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung gelten ergänzend für alle Schulorgane.

Bildungskommission

Art. 8

¹Die Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Bildungskommission richtet sich nach dem Anhang des Bildungsreglements.

²Die Bildungskommission ist vorrangig für den strategischen Bereich zuständig. Die Aufgaben sind im Funktionendiagramm festgehalten. Einzelne Aufgaben können an die Schulleitung delegiert werden.

Schulleitung

Art. 9

¹Die Schulleitung leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieser Bildungsverordnung und der Bildungsstrategie.

²Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm festgehalten. Einzelne Aufgaben können an die Lehrkräfte delegiert werden.

Schulsekretariat

Art. 10

¹Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung sowie die Bildungskommission. Ein Arbeitsplatz befindet sich in einer Schulanlage.

Finanzielle Zuständigkeiten

Art. 11

¹Die Gesamtschulleitung erarbeitet das Budget für die Schule. Die Bildungskommission beschliesst über das Budget zu Handen des Gemeinderates.

²Die Gesamtschulleitung überwacht mit Unterstützung des Schulsekretariats die laufenden Kosten und stellt die entsprechenden Quartalsberichterstattungen sicher. Sie sorgt für einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen.

³Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen über den öffentlichen Finanzhaushalt zur Anwendung (Gemeindeordnung, Verwaltungsverordnung, etc.)

Weitere Bestimmungen

Kommunikation

Art. 12

¹In einem separaten Kommunikationskonzept wird die Information gegen aussen geregelt.

Gesundheitsdienste

Art. 13

¹Die Bestimmungen des schulzahnärztlichen Dienstes sind in der Schulzahnpflegeverordnung der Gemeinde geregelt

²Der schulärztliche Dienst richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Schulergänzende Einrichtungen

Art. 14

Die Gemeinde unterstützt

¹ die Schulbibliothek und die Aktivitäten im Bereich der Aufgabenhilfe,

²ein vergünstigtes Angebot für Schullager.

Weitere Bildungsbestrebungen

Art. 15

¹Die Gemeinde unterstützt die Förderung der Integration anderssprachiger Kinder im Vorkindergartenalter.

²Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung.

Musikschule

Art. 16

Die Gemeinde beteiligt sich im Sinn des übergeordneten Rechts an der Musikschule Jegenstorf.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Jegenstorf hat diese Bildungsverordnung am 8. April 2013 genehmigt.

Jegenstorf, 9. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. Wyrsh

R. Holzäpfel